

Die Centuriatoren haben uns einen Text überliefert, der sich auf zwei Synoden verteilt, die beide von den Herausgebern ins Jahr 816 gesetzt werden. Dabei schreiben sie der einen Synode 40 (Hospinian 30), der anderen 35 (Hospinian 31) canones zu. Die Edition des van Cuyck und mit ihr die von Corbett und Masai entdeckte Pariser Handschrift teilen ebenfalls ihre canones auf zwei Synoden auf, wobei auf die eine Synode 43, auf die andere 32 canones entfallen. Beide Synoden aber sind in der genannten Pariser Handschrift und in der Edition des van Cuyck genau datiert: die erste trägt das Datum des 10. Juli 817, das mit dem 3. Herrscherjahr Ludwigs d. Frommen gleichgesetzt wird, die zweite Synode hat nach dem Zeugnis der Pariser Handschrift und der Edition des van Cuyck am 23. August 819 stattgefunden, ebenfalls im 3. Herrscherjahr Ludwigs d. Frommen.

Wir wissen nun, daß am 10. Juli 817 wirklich eine Synode ihren Abschluß fand, die sich mit monastischen Fragen befaßt hatte, denn das sog. „Capitulare monasticum“ trägt ja das Datum des 10. Juli 817⁴³⁾. Dann aber muß die Angabe des 3. Regierungsjahres Ludwigs d. Frommen in der Pariser Handschrift und der Edition des van Cuyck auf einem Irrtum beruhen. Das Datum der zweiten Synode, der 23. August 819, ist offenbar ebenso fehlerhaft. Im August 819 fand keine Synode statt, auf der Äbte und Mönche Beschlüsse gefaßt hätten, wie die Vorrede zu dem zweiten Text bei van Cuyck und in dem Pariser Manuskript behauptet⁴⁴⁾. Vielmehr weisen das 3. Herrscherjahr und das Zeugnis der Edition der Centuriatoren auf 816 hin. Unsere Überlegungen werden nun überraschend bestätigt durch ein schon lange bekanntes, aber nie beachtetes Zeugnis: Ein um 820 geschriebener Codex, der heute in Wolfenbüttel liegt, hat uns einen Synodaltex überliefert, der nur 36 canones aufweist und das einwandfreie Datum des 23. August 816 trägt⁴⁵⁾.

Wir dürfen also feststellen, daß die Editoren des 16. Jahrhunderts noch über eine Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen verfügten, die sich bei näherem Zusehen als die Primärüberlieferung herausstellt, als die bislang völlig unbekannten oder besser vergessenen Kapitularientexte der beiden Synoden vom August 816 und vom Juli 817.

⁴³⁾ Vgl. MG. Capit. 1, 344 und BM ² 649 a.

⁴⁴⁾ Siehe BM ² 699—701 e.

⁴⁵⁾ Cod. Wolfenbüttel Vogel 27 = Helmstedt 532, fol. 89r.